

Satzung des Arbeitskreises der Sprachenzentren, Sprachlehrinstitute und Fremdspracheninstitute (AKS) e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung

- (1) Der Verein führt den Namen Arbeitskreis der Sprachenzentren, Sprachlehrinstitute und Fremdspracheninstitute (AKS) e.V.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Bochum.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Volks- und Berufsbildung.

Der AKS fördert das Lehren und Lernen von Fremdsprachen an Universitäten und Hochschulen und unterstützt hierzu die Belange der in diesem Bereich tätigen Einrichtungen, Organisationen und Personen.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Veranstaltung von wissenschaftlichen Tagungen, Publikationen, Betreiben einer Clearingstelle als Informationszentrale sowie andere Formen der formellen und informellen Zusammenarbeit der angeschlossenen Organisationen, Einrichtungen und Einzelpersonen untereinander sowie mit entsprechenden Organisationen, Institutionen und Personen im Inland und Ausland.
- (3) Der AKS fördert die inhaltliche, didaktische und organisatorische Weiterentwicklung des Fremdsprachenunterrichts an Hochschulen, insbesondere durch das hochschulspezifische Ausbildungs- und Zertifikationssystem UNICert®.
- (4) Der AKS fördert den ständigen Erfahrungs- und Informationsaustausch zwischen Sprachenzentren bzw. ähnlichen Einrichtungen im In- und Ausland.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (8) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.
- (9) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vereins auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des AKS können werden:
 - (1.1) Sprachenzentren, Sprachlehrinstitute, Fremdspracheninstitute und andere Hochschuleinrichtungen sowie Verbände und ähnliche Organisationen, die bereit sind, die Aufgaben des AKS zu fördern. Die Mitgliedseinrichtungen und -verbände werden durch einen von ihnen benannten Vertreter repräsentiert (institutionelle Mitgliedschaft).
 - (1.2) Personen, insbesondere soweit sie in Institutionen nach § 3(1.1) tätig sind, die bereit sind, die Aufgaben des AKS zu fördern (persönliche Mitgliedschaft).
 - (1.3) Natürliche und juristische Personen, die die Ziele des AKS ideell und materiell unterstützen wollen (fördernde Mitgliedschaft).
- (2) Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung gegenüber dem Verein. Sie ist bis zur Bestätigung durch die Mitgliederversammlung vorläufig.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Auflösung (bei juristischen Personen), schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Verein sowie durch Ausschluss aus wichtigem Grunde. Letzterem müssen mindestens zwei Drittel der Mitglieder zustimmen.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- die Ständige Kommission
- der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister als Vorstand

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens alle zwei Jahre in der Regel im Zusammenhang mit den Arbeitstagen des AKS statt.
- (2) Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder über den Rechenschaftsbericht der Ständigen Kommission, die Entlastung des Vorstandes, die Beiträge sowie Satzungsänderungen und wählt die Mitglieder der Ständigen Kommission.

- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen der Hälfte der Mitglieder einzuberufen.
- (5) Über die Mitgliederversammlung ist eine von einem Mitglied des Vorstandes, in der Regel dem Vorsitzenden, sowie dem Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

§ 6 Ständige Kommission

- (1) Die Führung der Geschäfte des AKS zwischen den Mitgliederversammlungen obliegt der Ständigen Kommission. Insbesondere bereitet sie die Arbeitstagungen und andere fachliche Veranstaltungen des AKS vor, lädt hierzu ein und führt sie im Zusammenwirken mit der jeweils örtlichen Institution durch. Sie beschließt über die Aufnahme neuer Mitglieder und sie wählt aus ihrer Mitte den Vorstand.
- (2) Die Ständige Kommission besteht aus bis zu 25 gewählten Mitgliedern. Diese setzen sich zusammen aus (a) einem Vertreter der Clearingstelle, (b) aus bis zu 20 Vertretern von Mitgliedsinstitutionen und -verbänden sowie (c) aus bis zu 4 persönlichen Mitgliedern.
- (3) Die Mitglieder der Ständigen Kommission werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (4) Die Ständige Kommission kann sich für bestimmte Aufgaben und Projekte durch ko-optierte Mitglieder ergänzen. Diese müssen Mitglieder des Vereins sein; in der Ständigen Kommission haben sie beratende Funktion, ohne Stimmrecht.
- (5) Die SK kann zur Erfüllung der Vereinszwecke weitere Kommissionen einrichten und diesen und/ oder den jeweiligen Vorsitzenden der Kommission bestimmte Rechte übertragen, einschließlich der Führung eines eigenständigen Haushalts im Rahmen des jeweiligen Arbeitsfeldes. Die jeweilige Kommission gibt sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben eine eigene Geschäftsordnung, die von der SK bestätigt werden muss. Die Mitglieder der Kommission werden auf Vorschlag der Kommission von der SK bestätigt, das generelle Vorschlagsrecht der SK bleibt davon unberührt.

Der/ die Vorsitzende einer Kommission ist kraft Amtes beratendes Mitglied der Ständigen Kommission.

- (6) Die Ständige Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Die Ständige Kommission wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, seinen Stellvertreter und einen Schatzmeister als Vereinsvorstand. Der Vorstand kann Vertreter weiterer Kommissionen für die Vorstandsarbeit kooptieren.
- (2) Der Vorsitzende vertritt den Verein nach außen in allen Belangen.

- (3) Der Vorsitzende kann einzelne Aufgabenbereiche an andere Mitglieder der Ständigen Kommission übertragen.
- (4) Der Vorsitzende lädt zur Mitgliederversammlung ein, veranlasst die Wahl der Ständigen Kommission und lädt zu den Sitzungen der Ständigen Kommission ein. Er kann diese Aufgaben an die Clearingstelle übertragen.

§ 8 Rechnungslegung und Prüfung

- (1) Der Vorstand hat über die Finanzsituation des Vereins Rechenschaft abzugeben.
- (2) Hierfür ist pro Haushaltsjahr (=Kalenderjahr) ein Haushaltsplan und eine Jahresabrechnung zu erstellen, die durch ein von der Ständigen Kommission zu wählendes Mitglied zu prüfen und zusammen mit dem Prüfungsbericht (a) der Ständigen Kommission zur Feststellung des Jahresabschlusses sowie (b) der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zur Entlastung vorzulegen ist.

§ 9 Satzungsänderung, Vereinsauflösung

- (1) Über Anträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins kann nur auf ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlungen beschlossen werden.
- (2) Zur Änderung der Satzung bzw. zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der erschienenen bzw. durch ein schriftliches Votum repräsentierten Mitglieder des Vereins. Entsprechende Anträge müssen den Mitgliedern des Vereins mindestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden, auf der sie behandelt werden sollen. Verhinderte Mitglieder sind zu einem schriftlichen Votum aufzufordern.
- (3) Eine Änderung des Zwecks des Vereins ist nur unter Beibehaltung der Gemeinnützigkeit der Ziele zulässig. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.03.2013 mit Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung in Kraft.